

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1933/34, Wintersemester

Karlsruhe, 1933

Versicherungen

[urn:nbn:de:bsz:31-294935](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294935)

8—13 Uhr; in den Ferienmonaten (März, April, August, September und Oktober) von 8—12 Uhr (nach Bedarf jedoch im März, April und Oktober auch von 15—18 Uhr).

Ausleihe und Katalogsaal sind geöffnet:

in den Vorlesungsmonaten Montag bis Freitag von 9—12 Uhr und 15—17 Uhr, Samstag von 9—13 Uhr;

in den Ferienmonaten von 9—12 Uhr.

Die Bibliothek bleibt geschlossen:

an allen Samstag-Nachmittagen, Sonntagen, gesetzlichen und akademischen Feiertagen, am Karsamstag und der Reinigung wegen an einigen bekanntzugebenden Tagen der Oster- und Sommerferien.

Versicherungen

Die Studierenden werden bei der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft in München-Gladbach gegen Unfall (Tod und Invalidität) und Diebstahl versichert. Die Prämie beträgt für jedes Halbjahr 0,80 Reichsmark, welche in den sozialen Beiträgen von 20 Reichsmark enthalten sind.

Auskunft über die Ersatzleistungen erteilt die Verwaltung.

Allgemeine Krankenkasse

An der Hochschule besteht eine Krankenkasse, aus der die Studierenden während ihres Aufenthalts in Karlsruhe satzungsgemäße Beihilfe bei Erkrankungen erhalten.

Gasthörer, die ausschließlich zum Zweck des Studiums an der Technischen Hochschule sich aufhalten, können der Kasse beitreten. Sie haben außer den Halbjahrsbeiträgen ein Eintrittsgeld von 2 Reichsmark zu entrichten und erwerben dadurch die gleichen Rechte gegenüber der Kasse wie die Studierenden.

Institut für Leibesübungen

Im Institut für Leibesübungen werden alle Gebiete der Leibesübungen unterrichtlich durch Fachlehrer behandelt.

Für die Studierenden gelten folgende Bestimmungen:

1. Alle Studierende, die Mitglieder der Karlsruher Studentenschaft sind, haben bei der Meldung zum 2. Teil der Diplomvorprüfung den Nachweis zu erbringen, daß sie während der ersten 3 Studiensemester an den im Ausbildungsplan des Instituts für Leibesübungen vorgesehenen wehrsportlichen Übungen teilgenommen haben.
2. Alle Studierenden haben bis zur Meldung zur Diplomhauptprüfung den Nachweis zu erbringen, daß sie 3 Semester an diesen wehrsportlichen Übungen und 2 Semester an den Wiederholungsübungen des Instituts teilgenommen haben. Ueber die Anrechnung von Wehrsportlagern und über die Befreiung von der Vorlage dieses Nachweises gelten besondere Bestimmungen, die von dem Direktor des Instituts zu erfragen sind.

Als pflichtmäßige Wehrsportübungen gelten nur die vom Institut anerkannten Übungen. Ueber die Anerkennung der Teilnahme an Wehrsportübungen anderer Hochschulen entscheidet der Rektor nach Anhören des Instituts für Leibesübungen. Der Nachweis der Teilnahme an den „pflichtmäßigen Wehrsportübungen“ wird durch ein Zeugnis des Instituts geführt, das nur ausgestellt wird, wenn der Studierende regelmäßig d. h. an mindestens 80 % der vorgesehenen Übungsstunden teil-